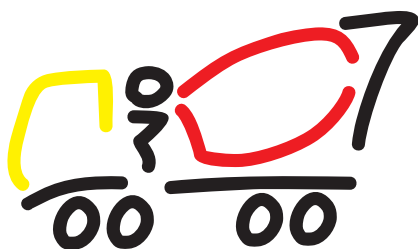


PREISLISTE 2026

Gültig ab 01.04.2026



siehe Homepage



TRANSPORTBETON DIN 1045-2

peterbeton
Richard-Haniel-Straße 3
vertrieb@peterbeton.de

Rudolf Peter GmbH & Co. KG

Kies- und Betonwerke
76532 Baden-Baden
www.peterbeton.de

VERTRIEB:

Telefon 07221/684221
Telefax 07221/684210

BETONDISPOSITION:

Werke 1 – 6 + 11

Telefon 07221/684212
Telefax 07221/684216

Werke 7 + 8 + 12

Telefon 0721/593007
Telefax 0721/558136

WERKE:

1	Sandweier	Telefon	07221/ 684212
2	Achern	Telefon	07841/ 3764
3	Bühl-Vimbuch	Telefon	07223/ 23108
6	Bietigheim	Telefon	07245/ 2821
7	Rheinhafen	Telefon	0721/ 593007
8	Neureut	Telefon	0721/ 785798
11	Iffezheim	Telefon	07229/ 601148
12	Malsch	Telefon	07246/9249812

Bestellungen bitte mindestens 2 Arbeitstage vor Bedarf!

Preisliste 2026

DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Betone für den Wohnungs- und Industriebau

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	Betonklasse BK	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich) zzgl. MwSt.	
							Sortennummer	[€/m³]
Allgemeiner Betonbau								
Alle Betone in der Konsistenzklasse ≥ F3 (außer C8/10) sind pumpfähig.								
Unbewehrte Betonbauteile in nicht betonangreifender Umgebung Weitere C1 Sorten siehe „Verkehrswegebau“ Seite 5	X0	C8/10	32	C1	m	N	10.1013.291	158,60
		C8/10	32	F3	m		10.1033.210	163,15
		C12/15	32	C1	m		10.2013.291	161,25
		C12/15	32	F3	m		10.2033.210	165,45
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	XC2	C16/20	32	F3	m	N	10.3133.210	169,65
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen, ohne Frostangriff	XC3	C20/25	32	F3	m	N	10.4233.210	170,85
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F3	m	N	10.5333.210	174,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	32	F3	m	N	10.6533.210	180,20
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾ , XM1 ²⁾	C35/45	32	F3	m	N	10.7733.210	185,90
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete, ausgenommen Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ³⁾	C35/45	32	F3	m	N	10.7833.210	186,95
		XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾	C40/50	32	F3	s	N	10.8833.110
	C45/55		32	F3	s	10.9833.110		198,90
	C50/60		32	F3	s	10.0833.110		201,10
Betone geeignet für Sichtbetonflächen ¹⁴⁾ nach DBV-MB 2015 (Baustellenversuch mit Erprobungsfläche bei SB2 und SB3 empfohlen) (Baustellenversuch mit Erprobungsfläche bei SB4 erforderlich)								
Stahlbeton geeignet für Sichtbetonflächen SB1	XC4, XF1, XA1	C25/30	16	F4	m	N	19.5342.211	192,00
	XC4, XF1, XD1, XA1	C30/37	16	F4	m	N	19.6542.211	193,55
Stahlbeton geeignet für Sichtbetonflächen SB2-4	XC4, XF1, XA1	C25/30	16	F4	m	S	19.5342.213	196,00
	XC4, XF1, XD1, XA1	C30/37	16	F4	m	S	19.6542.213	197,55
Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie								
Stahlbeton gemäß WU-Richtlinie mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1 (Bkl1 WUe)	C25/30	32	F3	m	N	12.5333.213	180,20
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾ (Bkl1 WUe)	C30/37	32	F3	m	N	12.6533.213	181,70

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- Betone mit anderen Festigkeitsentwicklungen siehe Sortenverzeichnis
- XM2 (OB) nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung (Flügelglätten) erreichbar
- XM3 nur mit bauseitigem Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100
- XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen (z.B. geeignete Beschichtung, dauerhafte Verkleidung), dann AK-S
- Bei Beton mit langsamer Festigkeitsentwicklung und erhöhtem Prüfalter ($\geq$ 56 d) ist der Beton in die Überwachungs-kategorie 2 nach DIN 1045-3 einzustufen
- XA2 / XA3: geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt des angreifenden Wassers von SO4 2- $\leq$ 600 mg/l Beton mit hohem Sulfatwiderstand: nur mit SR-Zement (auf Anfrage)
- Betone der Konsistenzklasse $\geq$ F6 und SVB sind in die Betonklasse BK-E einzustufen (BBQ-Konzept erforderlich).
- SVB-Betone sind in die Überwachungskategorie 2 nach DIN 1045-3 einzustufen
- Nicht für Betonschutzwände
- Zielwert $\pm$ 30 mm
- Mit Nachweis der Frost- / Tausalzbeständigkeit gem. TL-Beton / ARS Straßenbau / ZTV-ING / DIN EN 1367-6
- Durch eine maschinelle Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Frostbeständigkeit nicht mehr gewährleistet

- Abbindezeit anstatt Festigkeitsentwicklung
- Sichtbeton- und Farbbetonflächen bedürfen einzelfallbezogener Lösungen. Bitte sprechen Sie uns an, unsere Mitarbeiter*innen beraten Sie gerne. Blutwerte gemäß DBV-Merkblatt gelten nicht als vereinbart.
- Betone mit Luftporenbildner sind zum maschinellen Glätten nicht geeignet.

Allgemeine Hinweise:

- Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein
Ausnahme Expositionsklasse XF
- Wir verwenden Gesteinskörnungen gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage
- Betone mit Verzögerungszeiten $\geq$ 3 Std. bis 12 Std. sind in die Betonklasse BK-E, Betone mit Verzögerungszeiten $\geq$ 12 Std. sind in die Betonklasse BK-S einzustufen (BBQ-Konzept erforderlich)
- Betone mit Frischbetontemperaturen $> +30^\circ\text{C}$ sind in Betonklasse BK-S einzustufen (BBQ-Konzept erforderlich)

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern.)

Preisliste 2026

DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Betone für den Ingenieurbau

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	Betonklasse BK	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich) zzgl. MwSt.	
							Sortennummer	[€/m³]
Betone nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen!)								
Betone der Expositionsklassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Sortenverzeichnis „Wohnungs- und Industriebau“								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F3	m	S	70.5333.212	176,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	32	F3	m	S	70.6533.212	182,20
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾ , XM1 ²⁾	C30/37*	32	F3	m	S	70.6733.211	183,90
		C35/45	32	F3	m	S	70.7733.213	188,35
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete, ausgenommen Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾	C40/50	32	F3	s	S	70.8833.113	198,70
		C45/55	32	F3	s		70.9833.113	200,20
		C50/60	32	F3	s		70.0833.113	201,20
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel sowie mäßigem Verschleiß, z.B. bewehrte Fahrbahn	XC4, XD3, XF4, XM1 ¹²⁾	C30/37 LP ¹⁵⁾	32	F3	m	S	70.6933.204	194,95
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING / BASIS DIN 1045/ DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140 (*normabmindernde Regelungen!)								
Stahlbeton nach ZTV-ING für Betoneinbau in trockenen und nicht trockenen Umgebungsbedingungen	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾	C30/37*	32	F5	m	S	70.6753.263	191,40
Bohrpfahlbeton nach DIN 1045 / DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140 und Beton für Schlitzwände nach DIN 1045 / DIN EN 1538								
Stahlbeton nach DIN für Betoneinbau in trockenen und nicht trockenen Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1	C25/30	32	F5	m	N	60.5353.263	184,70
	XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾	C30/37	32	F5	m	N	60.6553.263	186,40
Unterwasserbeton nach DIN 1045								
Stahlbeton für Betoneinbau als Unterwasserbeton	XC2, XA1 ⁶⁾	C25/30	32	F5	m	E	66.5353.210	182,40
	XC2, XA1 ⁶⁾	C30/37	32	F5	m	E	66.6553.210	185,30
LP-Betone Betone mit Luftporenbildner sind zum maschinellen Glätten nicht geeignet								
Stahlbeton mit erhöhtem Frost-Tausalzwidehrstand	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 XM1 ¹²⁾	C25/30 LP ¹⁵⁾	32	F3	m	E	10.5433.204	189,45
	XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ¹²⁾	C30/37 LP ¹⁵⁾	32	F3	m	E	10.6933.204	192,95
FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie Betone mit Luftporenbildner sind zum maschinellen Glätten nicht geeignet								
Flüssigkeitsdichter Beton zur Herstellung von Betonbauten nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	32	F3	m	E	13.6533.215	185,10
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ²⁾⁺³⁾	C35/45	32	F3	m	E	13.7833.215	188,95
	XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM1 ¹²⁾	C30/37 LP ¹⁵⁾	32	F3	m	E	13.6933.204	196,15
Spritzbeton nach DIN EN 14487 und DIN 18551								
Grundmischung für Spritzarbeiten (nass)	XC4, XF1, XA1	C25/30	8	F4	s	N	68.5341.113	213,90
Grundmischung für Spritzarbeiten (naturfeucht)	XC4, XF1, XA1	C25/30	8	C1	s	N	68.5301.110	198,80

Die zugehörigen Fußnoten sowie allgemeine Hinweise finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“ (Seite 2).

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis.
(Bei Bedarf bitte anfordern.)

Preisliste 2026

DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Sympaton

Vorbehaltlich Verfügbarkeit von Flugasche

- Sympaton LVB:**
- Der leichtverdichtbare, fließfähige Transportbeton für erhöhte Anforderungen, z.B. Bodenplatten, Stützen, Wände, wasserundurchlässige Bauwerke (Weiße Wanne).
 - Ausbreitmaß ≥ 630 mm
- Sympaton SVB:**
- Der selbstverdichtende Ingenieur-Transportbeton für höchste Anforderungen.

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Betonfestigkeits- klasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	Betonklasse BK ⁷⁾	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich) zzgl. MwSt.	
							Sortennummer	[€/m³]
Sympaton LVB (Konsistenzklasse F6 – Ausbreitmaß ≥ 630 mm)								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel und in chemisch schwacher angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	16	F6	m	E	50.5362.200	187,05
		C30/37	16	F6	m		50.6362.200	190,40
	XC4, XF1, XD1, XA1	C30/37	16	F6	m	E	50.6562.200	198,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel oder mäßige Wassersättigung mit Taumittel und in chemisch mäßig angreifender Umgebung	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	C35/45	16	F6	m		50.7762.200	199,60
		C45/55	16	F6	m		50.9762.200	200,95
		C50/60	16	F6	m		50.0762.200	203,10
Sympaton SVB nach DAfStb-Richtlinie (Setzfließmaß ≥ 700 mm) ⁸⁾								auf Anfrage
Zusätzliche Überwachungskosten SVB 1.000,00 € / Betoniertag ohne Baustellenüberwachung								

Betone für Industrieböden

Anwendungsbereich		Expositions- klassen	Betonfestigkeits- klasse	Leistungsklasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	Betonklasse BK	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich) zzgl. MwSt.		
									Sortennummer	[€/m³]	
Betone für Hallenböden und Lagerflächen											
ohne Verschleißangriff		XC4, XF1, XA1	C25/30	–	32	F3	m	N	80.5333.200	180,75	
mäßige und starke Verschleißbeanspruchung		XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	–	32	F3	m		80.6533.200	183,75	
	schwindarm			–	32	F3	m		80.6533.201	184,95	
Stahlfaserbetone mit Leistungsklasse nach DAfStb-Richtlinie											
mäßige und starke Verschleißbeanspruchung		XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C30/37	L1,2/0,9	32	F4	m	E	84.6543.222	Preise auf Anfrage	
			C30/37	L1,5/1,2	32	F4	m		84.6543.224		
			C30/37	L1,8/1,5	32	F4	m		84.6543.226		
Weitere Festigkeits- und Leistungsklassen auf Anfrage.											

Die zugehörigen Fußnoten sowie allgemeine Hinweise finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“ (Seite 2).

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis.
(Bei Bedarf bitte anfordern.)

Preisliste 2026

DIN 1045-2

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Verkehrswegebau

Anwendungs- bzw. Einsatzbereich	Feuchtigkeits- klasse	Druckfestigkeits- klasse und/oder Expositionsklasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Erstarrungsbeginn des Betons	Betonklasse BK	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich) zzgl. MwSt.		
							Sortennummer	[€/m³]	
Betongemische für den Verkehrswegebau (Konsistenzklasse C1) Druckfestigkeitsklasse gemäß DIN 1045									
Allgemein	W0	C16/20 X0	32	C1	m	N	22.3013.210	169,50	
		C20/25 X0	32	C1	m		22.4013.210	170,45	
		C25/30 X0	32	C1	m		22.5013.210	172,65	
Hydraulisch gebundene Tragschicht DIN 18316:2012-09									
Druckfestigkeitsklasse C5/6 gemäß DIN EN 14227-1:2013-08, Tabelle 5									
Tragschicht	W0	entfällt	32	C1	m	–	22.0013.211	155,40	
Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN EN 14227-1:2013-08, Tabelle 5									
Tragschicht	W0	entfällt	32	C1	m	–	22.2013.211	158,40	
Betontragschicht DIN 18316:2012-09									
Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN 1045									
Tragschicht	W0	entfällt	32	C1	m	–	22.2013.213	159,90	
Drainbeton (FGSV-Merkblatt M DBT 2013) für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV 2013) und unter Pflaster- und Plattenbelägen									
Druckfestigkeit bei Eignungsprüfung ≥ 15 N/mm²									
Tragschichten mit haufwerksporigem Gemisch	W0	entfällt	32	C1	m	–	22.9013.214	167,30	
			22	C1	m		22.9016.214	177,30	
Druckfestigkeit bei Eignungsprüfung ≥ 25 N/mm²									
Tragschichten mit haufwerksporigem Gemisch	W0	entfällt	32	C1	s	–	22.9013.115	171,80	
			22	C1	s		22.9016.115	181,80	
Einkornbeton									
Sickerschichten	W0	entfällt	32	C0	m	–	22.9003.216	160,65	
Um die Eigenschaften sicherzustellen ist es erforderlich, den Beton in der vorgegebenen Konsistenzklasse herzustellen, einzubauen, entsprechend zu verdichten und beim Transport, der Zwischenlagerung und nach dem Einbau vor Feuchtigkeitsentzug (z.B. mit Folie) zu schützen. Bei Verarbeitungszeiten > 90 min. können sich die Druckfestigkeiten deutlich vermindern. Teilweise sind Prüfungen gemäß den entsprechenden Normen, Richtlinien und Merkblättern auf der Baustelle erforderlich.									
Beton nach TL Beton-StB 07 (Ausgabe 2007) für Fahrbahndecken mit Straßenzement sowie für kommunale Verkehrsflächen gemäß M VaB 2015 (Kreisverkehr, Busspuren, Rastanlagen) und unbedenklicher Gesteinskörnung gem. ARS 04/2013 (Bereich WS) und DafStb-Richtlinie (Bereich WA) (Betone sind nicht pumpfähig)									
			C30/37						
BK 0,3	Oberbeton	WA	XF4, XM1	32	F3	m	S	77.6633.204	Preise auf Anfrage
–	Frühhochfest			16	F3	s		77.6632.104	
BK 1,0	Unterbeton		XF4	32	C1	m		77.6613.204	
BK 1,8	Oberbeton	WS (Prüfung und Bestätigung durch Gutachter zur Einstufung erforderlich)	XF4, XM2	22	F3	m	S	77.6936.214	Preise auf Anfrage
–	Waschbeton			8	C1	m		77.6917.214	
	Frühhochfest			22	F3	s		77.6936.114	
BK 100	Unterbeton		XF4	32	C1	m		77.6613.214	

BK = Belastungsklasse gemäß RStO 12

Die zugehörigen Fußnoten sowie allgemeine Hinweise finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“ (Seite 2).

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis.
(Bei Bedarf bitte anfordern.)

Bitte beachten: Durch den überwiegenden Einsatz von Fahrmischern mit Automatikgetriebe ist ein Verziehen von Beton beim Abladen nicht mehr möglich!

Preisliste 2026

Disposition: Werke 1 – 6 + 11 Telefon 07221/684212
Werke 7 + 8 + 12 Telefon 0721/593007

Sonderbaustoffe (nicht güteüberwacht!)

Baustoffart	Festigkeitsklasse	Größtkorn	Konsistenzklasse	Abbindezeit ⁽³⁾	Preise frei Baustelle (gelber Lieferbereich) zzgl. MwSt.	
					Sortennummer	[€/m³]
Verlegemörtel (nicht für den Verkehrswegebau)						
SMV 280	SM	8	C1	m	20.1011.228	173,00
SMV 300	SM	8	C1	m	20.1011.230	174,90
SMV 350	SM	8	C1	m	20.1011.235	179,65
SMV 400	SM	8	C1	m	20.1011.240	184,40
Glattstrich, Schutzmörtel						
SMG 300	SM	2	C1	m	20.2010.230	174,90
SMG 350	SM	2	C1	m	20.2010.235	179,65
SMG 400	SM	2	C1	m	20.2010.240	184,40
Füllmassen und Schaummörtel (nur TB-Werk Iffezheim) vorbehaltlich Verfügbarkeit Flugasche						
Tank- / Kanalfüllmasse	SM	2	F6	m	20.3060.222	237,60
Füllmasse Isotherm 1,2	SM	2	F6	m	20.3060.240	229,60
Ringrohrfüllmasse	SM	–	F6	m	20.3060.260	232,60
Anpumphilfe						
Anpumphilfe - Standard bis 50 lfm	SM	2	C1	–	20.7010.240	192,40
Anpumphilfe - lange Leitung	SM	–	F6	–	20.7060.290	257,70
Walzbeton gem. FGSV-Merkblatt					auf Anfrage	
Schüttmaterialien ohne Bindemittel im Fahrmischer						
Flüssigboden gem. FGSV-H ZFSV						
Konstruktive Leichtbetone						
Dämmbetone und Infraleichtbetone (ILC)						
Betone für nachhaltiges Bauen aus einem CSC-zertifizierten Werk und Zusatzzertifikat CO ₂ -Modul je nach Verfügbarkeit						
Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung (RC-Betone)						

Die zugehörigen Fußnoten sowie allgemeine Hinweise finden Sie auf der Seite „Wohnungs- und Industriebau“ (Seite 2).

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis.
(Bei Bedarf bitte anfordern.)

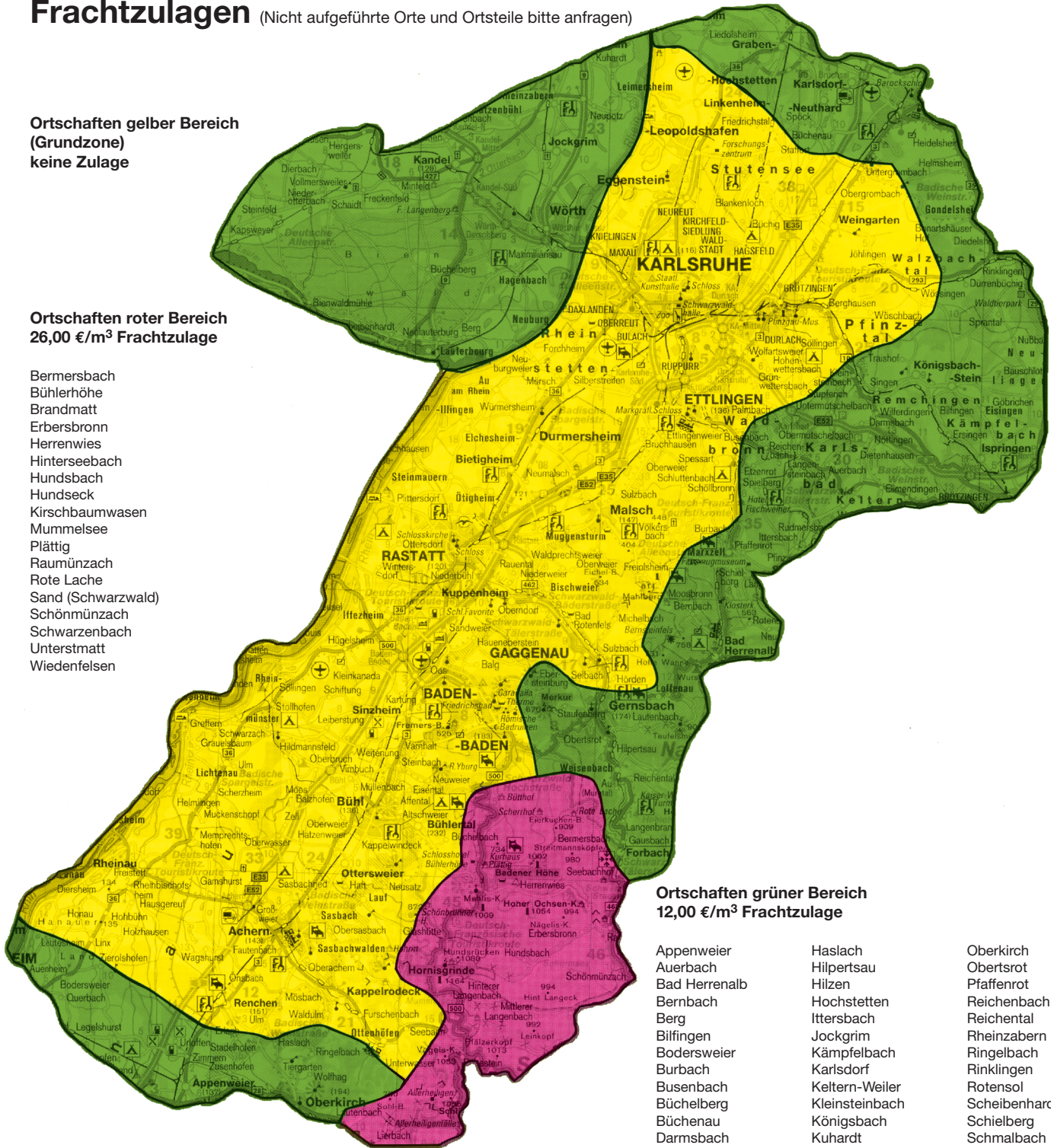
**Für den Gebrauch unserer Produkte
beachten Sie bitte unser Sicherheitsdatenblatt im Internet unter
www.peterbeton.de**

Frachtzulagen (Nicht aufgeführte Orte und Ortsteile bitte anfragen)

**Ortschaften gelber Bereich
(Grundzone)**
keine Zulage

Ortschaften roter Bereich
26,00 €/m³ Frachtzulage

Bermersbach
Bühlerhöhe
Brandmatt
Erbersbronn
Herrenwies
Hinterseebach
Hundsbach
Hundseck
Kirschbaumwasen
Mummelsee
Plättig
Raumünzach
Rote Lache
Sand (Schwarzwald)
Schönmünzach
Schwarzenbach
Unterstmatt
Wiedenfelsen



Ortschaften grüner Bereich
12,00 €/m³ Frachtzulage

Appenweiler	Haslach	Oberkirch
Auerbach	Hilpertsau	Obertsrot
Bad Herrenalb	Hilzen	Pfaffenrot
Bernbach	Hochstetten	Reichenbach
Berg	Ittersbach	Reichental
Bilfingen	Jockgrim	Rheinzabern
Bodersweiler	Kämpfelbach	Ringelbach
Burbach	Karlsdorf	Rinklingen
Busenbach	Keltern-Weiler	Rotensol
Büchelberg	Kleinsteinbach	Scheibhardt
Büchenau	Kuhardt	Schielberg
Darmsbach	Langenberg	Schmalbach
Dietenhausen	Langenbrand	Simmersbach
Dürrenbüchig	Langensteinbach	Singen
Ebersteinburg	Lautenbach	Spielberg
Ebersweiler	Legelshurst	Spöck
Ellmendingen	Leimesheim	Stadelhofen
Erberhof	Leutesheim	Staufenberg
Etzenrot	Liedolsheim	Stein
Forbach	Loffenau	Tiergarten
Frauenalb	Marzell	Urloffen
Gaisbach	Maximiliansau	Weisenbach
Gaistal	Moosbronn	Weisenbach-Au
Gausbach	Mutschelbach	Wilferdingen
Gondelsheim	Neuburg	Winterbach
Graben	Neupotz	Wörth
Hagenbach	Neuhard	Zimmern
Hardtwald	Nöttingen	Zusenhofen

**Baden-Baden Innenstadt,
Bereich Fußgängerzone**
8,00 €/m³ Gebührensulage

Bäderstraße	Lange Straße
Baldreitstraße	Leopoldsplatz
Büttenstraße	Mauergasse
Einhorngäßchen	Mühlengasse
Gernsbacher Straße	Rittergasse
Hirschstraße	Rotenbachgasse
Jesuitenplatz	Salmengasse
Königshofgasse	Sternstraße
Küferstraße	Willy-Brandt-Straße

WICHTIGE HINWEISE

Gleitklausel	Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise erhöhen – insbesondere durch eine staatlich eingeführte CO ₂ -Abgabe, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.		
BBQ	Teilnahme an BBQ-Gesprächen zzgl. An- und Abfahrt	140,00	€ / Std
	Daraus abgeleitete zusätzliche Prüfungen	nach Aufwand	
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (ergänzende Erstprüfung bei BK-E)	1.400,00	€ / Rezept
Ausdruck	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des IST-Summenausdruckes nach Aufforderung des Auftraggebers berechnen wir	2,00	€
	Für Einzelchargenausdruck incl. IST-Summenausdruck berechnen wir (Beton nach Zusammensetzung).	5,00	€
Warenbegleitscheine	Beim Anfordern eines Warenbegleitscheines (ohne Unterschrift) stellen wir je Schein in Rechnung	2,00	€
Frachtzulage	Im gelben Bereich sind 28,00 €/m³ Fracht im Preis frei Baustelle enthalten.		
	Baden-Baden Innenstadt, Bereich Fußgängerzone (Geführenzulage).	8,00	€ / m³
	grüner Bereich	12,00	€ / m³
	roter Bereich	26,00	€ / m³
Mindermenge (gelber Frachtbereich)	Die Mindestabnahme je Fahrzeug beträgt 8 m³ Aufpreis zu der an der Mindestabnahme fehlenden Menge	28,00	€ / m³
Abladezeit	Je m³ sind 5 Minuten Abladezeit auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet. Die DIN 1045-2 schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	30,00	€ / 1/4 Std.
Selbstabholer	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 darf per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrermischer erforderlich. Bei Selbstabholung vergüten wir ab 1 m³ .	10,00	€ / m³
Kies	Für Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes	46,00	€ / t
	Der Frachtanteil beträgt bei Mindestfracht 10 t	14,00	€ / t
	Aufenthaltssdauer auf der Baustelle ist mit 3 Minuten/t vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird berechnet mit	30,00	€ / 1/4 Std.
Arbeitszeit	Montag bis Freitag 07.00 – 17.00 Uhr (Ankunft Baustelle)		
Überstunden-zuschläge	Montag bis Freitag 06.00 – 07.00 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	6,00 48,00	€ / m³ € / Fuhre
	Montag bis Freitag 20.00 – 22.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	12,00 96,00	€ / m³ € / Fuhre
	Samstag 06.00 – 11.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Lieferung unter Vorbehalt)	12,00 96,00	€ / m³ € / Fuhre
	Lieferungen außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24. und 31.12. nur auf Anfrage.		
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September berechnen wir	2,50	€ / m³
	In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnen wir	7,00	€ / m³
Warmbeton	Für Warmbeton auf Kundenwunsch berechnen wir (ggfs. auch zusätzlich zum Saisonzuschlag)	15,00	€ / m³
Kurzfristige Absage	Für die kurzfristige Absage – nach 16.00 Uhr am Vortag der Betonage – eines disponierten Auftrages berechnen wir je disponiertem Fahrermischer	Werktag	220,00 € / FM
		Samstag	320,00 € / FM
Annahmeverweigerung / Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Für Rückbeton ≥ 1m³ berechnen wir zusätzlich die anfallenden Entsorgungskosten – mindestens	100,00	€ / m³
Größtkorn	Änderung Größtkorn von 0-32 auf 0-16	2,50	€ / m³
	Änderung Größtkorn von 0-16 auf 0-8	6,00	€ / m³
	Änderung Größtkorn von 0-32 auf 0-8	8,50	€ / m³
Festigkeitsentwicklung	Änderung Festigkeitsentwicklung von m → s	4,00	€ / m³
	Änderung Festigkeitsentwicklung von m → l	4,00	€ / m³
Zusatzmittel	Erhöhung/Reduzierung der Konsistenzklasse im Werk		
	Eine Klasse (z.B. F3 → F4) (F3 → F2)	+/- 5,00	€ / m³
	Zwei Klassen (z.B. F3 → F5)	10,00	€ / m³
	Weitere Erhöhungen auf Anfrage		
	Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde	4,00	€ / m³
	Beschleuniger (BE) bis 1,5%	22,00	€ / m³
Hinweis	bis 2,0%	28,00	€ / m³
	Für bauseits gestellte Zusatzmittel und / oder Fasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. Mit Beginn der Zugabe fremder Stoffe ist die Abnahme des Betons erfolgt, auch wenn die Zugabe in unserem Fahrzeug vorgenommen wird. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN 1045-2 als „nicht konform“. Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	6,00	€ / m³

WICHTIGE HINWEISE

Zemente	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197, DIN 1164 oder mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet.							
Gesteinskörnung	Es werden Körnungen mit den entsprechend erforderlichen Anforderungen verwendet. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind.							
Zusatzmittel	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Produkte verwendet.							
Zusatzstoffe	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z.B. Gesteinsmehle, Pigmente, Fasern) und des Typs II (z.B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.							
Bei Verknappung oder Wegfall einer oder mehrerer der o.g. Rohstoffe werden wir die notwendigen Umstellungen in Abstimmung mit Ihnen vornehmen. Mehrkosten durch den Ersatz höherwertiger Einsatzstoffe gehen zu Lasten des Auftraggebers.								
Betonzusammen- setzung	Zur Sicherstellung der Betoneigenschaften behalten wir uns Rezepturvariationen gemäß DIN 1045-2 vor.							
Menge	1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN 1045-2 ± 3 % Toleranz (nicht bei Mengen < 1 m³).							
Zufahrt, Reinigung,	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (42 t, Durchfahrtsbreite 3 m Durchfahrts Höhe 4 m). Vorkkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Sollten keine Reinigungs-/Entsorgungsmöglichkeiten auf der Baustelle bestehen, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.							
Entsorgung	Für nicht abgenommenen Beton werden Entsorgungskosten von mindestens 100,00 €/m³ berechnet.							
Übergabe- konsistenz	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis.							
Konsistenzklassen Frischbeton	Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F5	F6	
Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 – 410	420 – 480	490 – 550	560 – 620	≥ 630	
Verdichtungsmaß	> 1,46	1,45 – 1,26						
Temperatur Witterung	Die Produktion erfolgt unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Bei Außentemperaturen unter 0° C / über 25° C ist von einer eingeschränkten Stundenleistung bei Produktion und Lieferung auszugehen. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ab + 25° C Betontemperatur behalten wir uns vor, erforderliche Zusatzmittel zur Sicherstellung der Verarbeitbarkeitszeit des Betons (Verzögerer, Konsistenzhalter) einzusetzen. Bei Außentemperatur > 30° C Produktion und Lieferung unter Vorbehalt.							
Wasserzugabe	Veränderungen der Konsistenz des Betons durch nicht planmäßige Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN 1045-2 als „nicht konform“. Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaft des gelieferten Betons.							
Haftung und Gewährleistung	Es gelten ausschließlich unsere „ Allgemeinen Geschäftsbedingungen “. Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z.B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese außerhalb unserer Gewährleistung (siehe entsprechende Gesteinskörnungen). Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche. Bei jeglicher Veränderung des Betons, die durch den Abnehmer veranlasst bzw. durchgeführt wird, erlischt die Gewährleistung.							
Preisliste	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.							
Bestellung	Geschäftsgrundlage unserer Lieferungen ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge und die Terminabstimmung mit unserer Disposition mindestens 2 Arbeitstage vor Bedarf.							
Betonpumpen	Für den Einsatz von Betonpumpen (separate Preisliste) unserer Beteiligungsgesellschaft Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG ist eine Bestellung mindestens 3 bis 4 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Für Ihren Auftrag gelten dann die Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG.							
Werkseigene Produktions- kontrolle (WPK)	Unsere Werke unterliegen einer Produktions- und Konformitätskontrolle gemäß DIN 1045-2 Die Produktions- und Konformitätskontrolle erfolgt durch die Firma:							
mbi Mineral- und Betonlabor GmbH Richard-Haniel-Straße 3 76532 Baden-Baden				Tel. 07221/684-224 Fax 07221/684-267 e-mail: info@mbi-gmbh.de				 Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-17691-01-00
ein unabhängiges akkreditiertes Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025. Die Produktion wird zusätzlich durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht (Fremdüberwachung).								

WICHTIGE HINWEISE

BBQ / Betonfachgespräche im Allgemeinen	Bei Betonbestellungen und Betonabrufen bzw. Betonabholungen ohne vorherige Einladung zu BBQ-Betonfachgesprächen gehen wir davon aus, dass unsere Teilnahme an BBQ-Betonfachgesprächen nicht notwendig war. Für Mängel und/oder Schäden aus nicht erfolgten BBQ-Betonfachgesprächen oder einer unterbliebenen Einladung zu diesen entstehen uns gegenüber keine Ansprüche.
Betonklasse in Abhängigkeit der Frischbeton-temperatur	In den Sommermonaten bzw. in Monaten mit heißer Temperatur kann die Frischbetontemperatur ad hoc über 30° C liegen. In diesem Fall wird der Beton, falls er dies bereits nicht vorher war, in die Betonklasse S hochgestuft. Sollten Sie oder der BBQ-Koordinator aufgrund einer Frischbetontemperatur von über 30° C BBQ-Gespräche als notwendig erachten, so veranlassen Sie diese bitte mit ausreichendem Vorlauf, vorzugsweise mit Beginn der Baumaßnahme als BBQ-Startgespräch. Da die temperaturbedingte Änderung in oder aus der Betonklasse S nicht planbar ist und spontan während der Auslieferung passieren kann, werden wir bei Bedarf von der normativ zulässigen Möglichkeit handschriftlicher oder digitaler Änderung des Lieferscheins direkt vor der Übergabe Gebrauch machen. Temperaturbedingte bauseitige Maßnahmen gemäß DIN 1045-3 stehen nicht in unserem Verantwortungsbereich und bleiben hiervon unberührt.
Verzögerung über 3 Stunden	Aufgrund der Umstellung auf die Normenreihe DIN 1045 Ausgabe August 2023 verzögern wir unsere Betone um maximal < 3 Stunden, es sei denn, Sie haben eine längere Verzögerungszeit mit entsprechendem Vorlauf mit uns abgesprochen. Bei einer Verzögerungszeit von knapp unter 3 Stunden hat der Beton (F2 / C2 oder weicher) durch die ohnehin vorhandene Verarbeitbarkeitszeit von mind. 1,5 Stunden eine neue Verarbeitbarkeitszeit von knapp unter 4,5 Stunden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Betone der Konsistenzklassen C1 / F1. Eine Verzögerung des Betons entbindet Sie nicht von einem Schutz des Betons direkt nach der Beladung und bei Zwischenlagerung sowie von entsprechender bauseitiger Nachbehandlung des Betons.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton, Mörtel, Estrich und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet) Stand: Dezember 2024

§ 1 Geltungsbereich

- Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.
- Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- Ist der Käufer Unternehmer, werden seine Einkaufsbedingungen auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Käufers ohne Widerspruch liefern. Sofern zwischen uns und dem Käufer Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor den nachstehenden AGB, werden allerdings bei Lücken durch die nachstehenden AGB ergänzt. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot, Preise

- Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- Ändern sich zwischen Vertragsschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Diesel, Maut, Steuern, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu ändern. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Übersteigt die Summe der Kostenermäßigungen die Summe der Kostenerhöhungen, verpflichten wir uns zu einer entsprechenden Preissenkung.
- Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt. hinzu.
- Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. dem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unsere Produkte frei Baustelle.
- Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, welche die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Produkte wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Vertragsgegenstand

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „frei Bau“ vereinbart.
- Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzement hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN 1045-2 maßgebend.
- Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden dem Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässigen maximale Temperatur (z.B. 30° C oder 25° C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungsspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechend gilt bei Frostperioden (weniger als 5° C), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch wenn wir grundsätzlich dem Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (beispielsweise aufgrund von Kiesabbau verändernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keiner von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

§ 4 Zahlung

- Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Schriftliche Vereinbarungen über einen Skonto-Abzug sind unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.
- Auf Verlangen wird uns der Käufer ermächtigen, über SEPA-Lastschriftverfahren Rechnungsbeträge mittels Abbuchung einzuziehen. Die Frist für die SEPA-Lastschrift-Vorabinformation (Pre-Notification) wird auf einen Tag vor Fälligkeitsdatum verkürzt.
- Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Kaufpreisanspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Eine solche Verschlechterung liegt z.B. vor, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können wir von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder diesen kündigen. Kosten, die uns entstehen, weil der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält, hat dieser zu tragen. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt, die Daten unseres Käufers an mit uns kooperierenden Auskunfteien zu übermitteln, wenn der Käufer Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- Wir führen für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderung-Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ist dieses Forderungspaket überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und/oder weitere Lieferungen und Leistun-

- gen zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderung das mit dem Käufer vereinbarte Forderungs-limit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderung-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigter Fall liegt unter anderem vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und/oder dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die Regelungen unter Abs. 5 gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Das Recht zur Neubestimmung besteht gleichfalls, wenn das Rating-/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (z.B. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabrede sofort und in voller Höhe fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. In all den vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rechte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
 - Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird, anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat.
 - Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren und anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung.
 - Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden – auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

§ 5 Lieferung, Abnahme

- Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.
- Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen pünktlich durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Für Unternehmer gilt dies nur, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- Ziff. 2 gilt entsprechend, wenn aufgrund der Außentemperaturen am Ort des Lieferwerkes eine normgerechte Herstellung der Ware nicht möglich ist.
- Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei einer nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Lieferverzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.
- Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, die, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden, oder die erbrachten Teilleistungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind, von diesem nicht zurückgewiesen werden können. Jede Teilleistung ist ein selbstständiges Geschäft.
- Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 42 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg mit einer Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m und einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3 m voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzuweichen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig von einem Verschulden. Das Fahrzeug muss ohne Wartezeiten entladen werden.
- Der Käufer hat ausreichenden Platz zur Reinigung von Fahrzeugen und zum Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- Der Käufer ist verpflichtet, möglich für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Durch Unterzeichnung des Lieferscheins auf Papier oder digitalen Endgerät gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Liefer- u. Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

- (11) Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name i.V.m. der digitalisierten oder elektronische Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- (12) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- (13) Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (14) Bei Gefahrübergang muss eine Probe fachgerecht entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigt werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.
- (15) Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport der Baustoffe geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns und das beauftragte Lieferwerk besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, die Baustoffe an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.
- ### § 6 Gefahrübergang
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen bzw. mit Beginn der Entladung.
- ### § 7 Eigentumsvorbehalt
- (1) Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt das gelieferte Produkt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Produkts durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Produkts ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Produkts mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Produkts zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Produkts oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.
- (2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Produkts mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (3) Für den Fall, dass der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (4) Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Produkts wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (7) Der „Wert unserer Produkte“ im Sinne dieses § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.
- ### § 8 Mängelansprüche des Käufers
- (1) Wir gewährleisten, dass unser Produkt den im Liefer- und Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Muster und Proben gelten nur als unverbindliche Ansichtsstücke und vermitteln kein Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für eine durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- (3) Hat der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, wie z.B. die Vermengung unserer Produkte mit Gesteinskörnungen anderer Lieferanten, mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- (4) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Käufern im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- (6) Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Vertriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- (7) Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Baustoff unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- (8) Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- (9) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (10) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (11) Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichtet haben.
- (12) Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.
- ### § 9 Haftungsausschluss für Eigenschaften der Gesteinskörnung
- (1) Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen. Verfärbungen oder andere optische und physikalische Veränderungen, die auf natürliche Eigenschaften von Gesteinskörnung (z.B. Pyritanteile oder organische Stoffe) zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar, sofern diese nicht die vereinbarte Nutzung des Produktes wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Eine Haftung für Verfärbungen oder Veränderungen, die auf unvermeidbare chemische oder physikalische Reaktionen natürlicher Bestandteile zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen, soweit die Gebrauchstauglichkeit oder Tragfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Materialien vor Verarbeitung auf ihrer Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Reklamationen aufgrund offensichtlicher oder bekannter Materialeigenschaften, die die Gebrauchstauglichkeit nicht erheblich einschränken, sind ausgeschlossen.
- ### § 10 Haftung
- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadenersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Millionen € bei Personenschäden; 5,1 Millionen bei Sachschäden). Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Eine weitgehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (6) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- ### § 11 Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt
- (1) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- (2) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und vorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- (3) Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- ### § 12 Verjährung
- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- (3) Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- ### § 13 Bauproduktüberwachung
- Das mit der Bauproduktüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.
- ### § 14 Beratung
- Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; technische Gespräche sind unverbindlich und nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis. Wir übernehmen keinerlei planerische Tätigkeit und Leistung. Angebotene Produkte und/oder deren Spezifikationen müssen grundsätzlich vom Kunden im Voraus auf Eignung geprüft werden.
- ### § 15 Compliance / Anti-Bestechung
- (1) Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftrafen, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- (2) Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- ### § 16 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
- Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- ### § 17 Hinweise zum Datenschutz
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden: datschutz@kies-beton-ag.de
- ### § 18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Iffezhelm bzw. nach unserer Wahl der Sitz der jeweiligen Niederlassung; dies gilt nicht bei Geschäften mit Verbrauchern.
- (3) Bei Geschäften mit Käufern, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Baden-Baden. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- ### § 19 Unwirksamkeitsklausel
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.
- ### § 20 Sicherheitsdatenblatt Reach-Verordnung
- Findet die Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <https://www.peterbeton.de> einverstanden.

Übersicht Expositionsklassen – Mindestanforderungen – DIN 1045-2

Exp-Nr.	Expositionskl. ¹⁾	Beschreibung der Umgebung (normativ)	Zuordnungsbeispiele von Bauteilen (informativ)	Mindestfestigkeitsklasse	max. W/Z-Wert	Mindestzementgehalt ohne SFA	min. LP ³⁾	besondere Anforderungen
0	X0	alle außer XF, XA, XM	Beton ohne Bewehrung und ohne Betonkorrosion	C8/10	–	–	–	–
1	XC1 XC2	trocken oder ständig nass nass, selten trocken	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; ständig in Wasser Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C16/20	0,75	240	–	–
2	XC3	mäßige Feuchte	offene Gebäude, gewerbl. Feuchträume, Viehställe	C20/25	0,65	260	–	–
3	XC4 XF1 XA1	wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chem. schwach angreifende Umgebung	Außenbauteile mit direkter Beregnung Außenbauteile Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30	0,60	280	–	– Gesteinsk. F ₄ –
4	XF2 XF3	mäßige Wassersättigung mit Taumittel hohe Wassersättigung ohne Taumittel XD1, XS1, XM1, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF	im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbeh. Verkehrsflächen offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser horizontale Bauteile, mit Beanspruchung aus stehendem Wasser	C25/30	0,55	300	4,0 –	Gesteinsk. MS ₂₅ Gesteinsk. F ₂ LP-Beton
5	XD1 XS1 XM1 XM2	mäßige Feuchte salzhaltige Luft mäßige Verschleißbeanspruchung starke Verschleißbeanspruchung	Sprühnebel von Verkehrsflächen (Bereich 10 – 30 m); Einzelgaragen Außenbauteile in Küstennähe tragende Industrieböden befahren mit luftbereiften Fahrzeugen tragende Industrieb. bef. mit luft- o. vollgummiberei. Gabelstaplern	C30/37	0,55	300 max. 380 max. 380	– – – –	– – – Oberfl.-Behandl.
6	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel XA2, XD2 und XS2, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF	taumittelbehandelte Verkehrsflächen und horiz. Spritzwasserber., Räumleraufbahnen, Wasserwechselzone bei Meerwasserbauteilen	C30/37	0,50	320	4,0	Gesteinsk. MS ₁₈ LP-Beton
7	XF3 XA2 XF2 XD2 XS2	hohe Wassersättigung ohne Taumittel chem. mäßiger Angr.; Meerwasserbauw. mäßige Wassersättigung mit Taumittel nass, selten trocken unter Wasser	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser bei betonangreifenden Böden; Meerwasserbauwerke im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsfl. Solebäder, Bauteile bei chloridhaltigen Industrieabwässern Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 (C30/37 mit Prüfalter 28d in Festigkeits- entwicklung I oder sl)	0,50	320	– – – – –	Gesteinsk. F ₂ – Gesteinsk. MS ₂₅ – –
8	XD3 XS3 XA3 XM2 XM3	wechselnd nass und trocken Spritzwasser-, Sprühnebel- und Tidebereich chemisch stark angreifende Umgebung starke Verschleißbeanspruchung sehr starke Verschleißbeanspruchung	Brückenteile mit Spritzwasser (bis 10 m), Fahrbahndecken, Parkdecks Kaimauern in Hafenanlagen (Meerwasser) Industrieabwasseranlagen mit chem. angr. Abwässern; Futtertische usw. tragende Industrieb. bef. mit luft- o. vollgummiberei. Gabelstaplern tragende Industrieb. bef. mit elastomer-/stahlrollenber. Gabelstaplern, Kettentraktoren, Wasserbauwerke mit Geschleiebebelastung	C35/45	0,45	320 max. 380 max. 380	– – – – –	– – Schutzmaßn. – Einstreuen Hart- stoffe DIN 1100
9		XD3, XS3, XA3, XM2, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF		C30/37	0,45	320	4,0	LP-Beton

¹⁾ Feuchtigkeitsklassen bezüglich Alkali-Kieselsäurereaktion siehe Tabelle 1, DIN 1045-2:2023-08

²⁾ Regularien siehe Abschnitt 5.2.5.2.2

³⁾ Abhängig vom Größtkorn und Zusatzmitteldosierung